

7. April 2025

Auswertung der Stellungnahmen zur Anpassung des Richtplans: Festsetzung der Deponie Typ A "Babilon, Fortsetzung Nord" in Dietwil und Oberrüti (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1)

Parteien

Nr.	Absender	Antrag	Begründung / Kommentare	Beurteilung
1.	Die Mitte Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Deponie ist so zu gestalten, dass keine Fruchtfolgefleichen (FFF) verloren gehen. Eine Kompensation im Umfang von 2,3 ha wäre dadurch nicht nötig. In erster Linie ist der Verlust von FFF zu verhindern und nur im Notfall (z.B. bei Versiegelung) zu kompensieren. Bei einer Deponie sollte es möglich sein, keine FFF zu verlieren, sondern eher noch zu gewinnen.	Der FFF-Verlust ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu minimieren. Der Deponiekörper ist für das vorgesehene Ablagerungsvolumen so zu optimieren, dass möglichst wenige FFF verloren gehen. Der FFF-Verlust im Projektperimeter ist vollständig extern zu kompensieren. Die Flächen für die Kompensation sind im Nutzungsplanverfahren zu sichern (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt).
2.	EDU Aargau	Ablehnung	Die EDU lehnt die Deponie "Babilon, Fortsetzung Nord" in der vorgeschlagenen Form ab. Von den drei vorgestellten Varianten ist aus Sicht der EDU Variante B zu bevorzugen, da am wenigsten Fruchtfolgefleichen beansprucht wird und mit Abstand das grösste Deponievolumen entsteht. Bei der Auswahl von Variante C (Beilage 2) wurde die Bewertung manipuliert, ansonsten wäre diese Variante gegenüber der Variante A unterlegen. Weshalb beim Bewertungskriterium von 0-3 Punkten bei einem einzelnen Bewertungskriterium 2x3, also 6 Punkte	Kenntnisnahme. Von den drei geprüften Varianten erfüllten Variante A und Variante B die Standortvoraussetzungen für eine Festsetzung nicht. Mangels Vereinbarkeit mit der Waldgesetzgebung des Bundes fielen diese beiden Varianten ausser Betracht. Die Gewichtung und Bewertung der Varianten wurde durch die Projektanten vorgenommen. Die Beurteilung der drei Varianten durch die

			<p>vergeben werden, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Störend ist auch, dass 60% des Deponiegutes aus den Kantonen Zürich und Zug zugeführt werden soll. Dies ist aus Sicht der EDU zu reduzieren, womit sich die Zeit bis zur kompletten Befüllung der Deponie deutlich erhöhen würde.</p>	<p>kantonale Fachstellen erfolgte unabhängig von dieser Bewertung.</p> <p>Aufgrund der geographischen Lage ist die Region "Oberes Freiamt" Teil eines zusammenhängenden, über die Kantonsgrenzen hinausgehenden Wirtschaftsraumes. Die Deponie "Babilon" hat demnach eine überregionale Bedeutung. Importe von ungeschütztem Aushub sind nicht vermeidbar. Daher wurde für den laufenden Betrieb der Deponie Babilon mit dem Kanton Zug eine Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen. Damit erhielt der Kanton Aargau das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt das selbe Volumen auf einer Deponie im Kanton Zug abzulagern. Dieser Ausgleich zwischen den beiden Kantonen soll auch für die Deponieerweiterung und insbesondere generell gelten. Daher beabsichtigen die beiden Kantone die Unterzeichnung einer Absichtserklärung ohne einschränkende Auflagen bezüglich Einzugsgebiet für grenznahe Aushubdeponien (interkantonale Vereinbarung) (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt).</p>
3.	EVP Aargau	Zustimmung	<p>Die Erweiterung der Deponie "Babilon" schloss in der Nutzwertanalyse mit dem besten Potential ab. Die EVP erachtet es als sinnvoller, diese bestehende Deponie zu erweitern und höher als bisher geplant aufzuschütten, als eine neue zu eröffnen. Sonst müsste an einem weiteren Ort in die Natur eingegriffen werden, zudem würden partizipative Bewilligungsverfahren für einen neuen Standort höhere politische Risiken beinhalten. Mit der Offenlegung des "Gibelbachs" enthält das vorliegende Projekt zudem eine Massnahme, welche im Endzustand die lokale Biodiversität verbessern wird.</p>	Kenntnisnahme.
4.	FDP.Die Liberalen Aargau	Zustimmung	<p>Der Bedarf für die Erweiterung des Deponiestandortes Typ A "Babilon" ist ausgewiesen. Auf Antrag der betroffenen Gemeinden Dietwil und Oberrüti unterstützt auch der Regionalplanungsverband vor Ort die Festsetzung im Richtplan. Es werden zwar einige Negativpunkte wie der Verlust von FFF über 2,3 ha, der Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung sowie die Tangierung einer Landschaft von kantonaler Bedeutung erwähnt. Jedoch wird nachvollziehbar erläutert, wie die aufgeführten Punkte durch das Departement entkräftet werden.</p>	Kenntnisnahme.
5.	FDP.Die Liberalen Bezirk Muri	Zustimmung	<p>Der Bedarf für die Erweiterung des Deponiestandortes Typ A "Babilon" ist ausgewiesen. Für ein effizientes und zugleich umweltverträgliches Bauwesen sind regionale Aushubdeponien der richtige Weg. Sie verhindern unnötige Fahrtkilometer von Kipplastern und</p>	Kenntnisnahme.

			ermöglichen dank gesamtheitlicher Planungen eine umweltschonende Einbettung in die bestehende Landschaft.	
6.	GLP Aargau	Zustimmung	<p>Wir begrüßen die Fortsetzung einer bereits vorhandenen Deponie zur Abdeckung des zukünftigen Bedarfs. Dies ist eine aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht sinnvolle Lösung. Wir unterstützen die Richtplananpassung.</p> <p>Aufgrund der planerischen Auswirkungen erachten wir es für zwingend, dass die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen bereits auf Stufe Nutzungsplanung ausgearbeitet und festgelegt werden. Der vom Richtplanprojekt betroffene Wildtierkorridor darf durch das Vorhaben nicht in Mitleidenschaft gezogen werden und muss durch geeignete Massnahmen gestärkt werden. Er ist von nationaler Bedeutung. Die Variante C eignet sich hierfür am besten. Zudem sind die prioritären Potentialflächen für die Wiederherstellung von Feuchtgebieten in der Region zur Grundlage für die Planung und Beurteilung der ökologischen Massnahmen zu nehmen.</p> <p>Die Deponie hat Auswirkungen auf eine wertvolle glaziale Landschaft von kantonaler Bedeutung. Dies erfordert zusätzlich die Umsetzung von Massnahmen kantonaler Bedeutung, welche die landschaftlichen Auswirkungen ersetzt und ausgleicht. Während des Deponievorhabens ist zudem die landschaftliche Einbettung der Deponieerweiterung mit geeigneten Massnahmen zu verbessern.</p> <p>Gemäss Szenarienanalyse bzw. Anhörungsbericht soll voraussichtlich mehr als die Hälfte des abgelagerten Materials aus den umliegenden Kantonen importiert werden (rund 60-70%). Der Bedarf für die Deponieerweiterung durch den Kanton Aargau stützt sich im Wesentlichen auf eine kantonsübergreifende regionale Betrachtung. Eine solche erfordert, dass der Kanton Aargau angemessene Gegenrechtsvereinbarungen (und oder angemessene Vereinbarungen über die Beteiligung an Folgekosten für Umwelt und Raum) mit den Kantonen Zürich, Luzern und Zug sicherstellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die für ökologische Ausgleich (§ 40a BauG) benötigten Flächen und der Umfang der Ersatzmassnahmen (Art. 18 Abs. 1 NHG) werden in der Nutzungsplanung konkret und eigentumsverbindlich festzulegen sein (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt). Da Variante C ohne Waldbeanspruchung die einzige realisierbare der drei geprüften Varianten ist, wird der Wildtierkorridor (WTK) durch die Deponieerweiterung am wenigsten beeinträchtigt. Mit dem ökologischen Ausgleich und Ersatzmassnahmen werden Elemente integriert, die die Funktionalität des WTK unterstützen.</p> <p>Als ökologischer Ausgleich ist beabsichtigt, das Maximum von 15 Prozent (§ 40a BauG) des Projektperimeters zu leisten (Erläuterungsbericht S. 15). Darüberhinausgehende Massnahmen können nicht eingefordert werden. In den nachgelagerten Verfahren steht den Gemeinden die Möglichkeit offen, über verwaltungsrechtliche Verträge mit den Projektanten zusätzliche Leistungen festzulegen.</p> <p>Aufgrund der geographischen Lage ist die Region "Oberes Freiamt" "Babilon" Teil eines zusammenhängenden Wirtschaftsraumes. Die Deponie "Babilon" hat demnach eine überregionale Bedeutung. Importe von unverschütztem Aushub sind nicht vermeidbar.</p> <p>Daher wurde für den laufenden Betrieb der Deponie Babilon mit dem Kanton Zug eine Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen. Damit erhielt der Kanton Aargau das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt dasselbe Volumen auf einer Deponie im Kanton Zug abzulagern. Dieser Ausgleich zwischen den beiden Kantonen soll auch für die Deponieerweiterung und insbesondere generell gelten. Daher beabsichtigen die</p>

			<p>Die Planung solcher Deponien mahnt uns, dass das Vergraben von Bauschutt langfristig gesehen keine nachhaltige Lösung ist. Langfristig betrachtet wird das Ausheben neuer Deponien an eine Schwelle geraten, bei der neue Standorte sich kaum oder nicht mehr in gleichem Ausmass finden lassen werden.</p> <p>Es führt kein Weg daran vorbei, dass die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden muss. Es ist im Interesse der Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, dass Bauschutt vermieden, wiederverwendet oder verwertet wird, anstatt in einer Abfalldeponie zu landen.</p> <p>Der Kanton Aargau ist gefordert, den Entwicklungsschwerpunkt Kreislaufwirtschaft voranzutreiben. Gemäss dem vom Grossen Rat beschlossenen Aufgaben- und Finanzplan 2025-2028 sollte der Regierungsrat 2024 eine neue Abfallplanung unter Einbezug des Themas Kreislaufwirtschaft sowie 2025 die kantonalen Handlungsfelder und Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft erarbeiten. Der Kanton Aargau braucht eine Kreislaufstrategie und ein Konzept zur Umsetzung geeigneter Massnahmen für die Förderung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Kanton Aargau. Diese Grundlagen für die Kreislaufwirtschaft sind von wegweisender Bedeutung für einen nachhaltigen Kanton Aargau.</p>	<p>beiden Kantone die Unterzeichnung einer Absichtserklärung ohne einschränkende Auflagen bezüglich Einzugsgebiet für grenznahe Aushubdeponien (interkantonale Vereinbarung). Abschlüsse von Vereinbarungen mit weiteren Kantonen werden vorgängig des Nutzungsplanungsverfahrens zu prüfen sein (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf der Deponie Babilon darf nur unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden (Deponie Typ A); die Ablagerung von Bauschutt ist nicht zulässig. Unverschmutztes Aushubmaterial ist in erster Linie zu verwerten. Der Grossteil des anfallenden unverschmutzten Aushubs (rund 90%) wird im Kanton Aargau zur Wiederauffüllung von Materialabbaustellen verwertet. In Regionen, in denen die Ablagemöglichkeiten in Materialabbaustellen nicht ausreichen, können mit Aushubdeponien Möglichkeiten zur Entsorgung von unverschmutztem Aushub geschaffen werden.</p> <p>Die kantonale Abfallplanung ist in Erarbeitung. Mitte 2025 findet die öffentliche Mitwirkung statt. Mit der Abfallplanung sind in Bezug auf die Schliessung von Kreisläufen im Bereich Abfallwirtschaft verschiedenen Massnahmen vorgesehen. U.a. soll die kantonale Recycling-Strategie überarbeitet werden und zu einer Kreislaufwirtschaftsstrategie im Bereich Bauabfälle überführt werden, in der auch die Rolle des Kantons als Bauherr oder als Vollzugsbehörde definiert wird.</p>
7.	GRÜNE Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Die Grünen sind grundsätzlich für den Eintrag der Erweiterung der Deponie „Babilon“ im Richtplan. Das Vorhaben und Vorgehen entspricht dem aktuellen RVK. Die Grünen haben aber bereits angekündigt, dass das RVK bei der nächsten Überarbeitung in der Systematik des Bedarfs und der einer Erhöhung der Wiederaufbereitungsquote von Depo-niematerial zu überarbeiten ist.</p> <p>Neben der Ablagerung von unbelastetem Aushubmaterial bietet die Erweiterung der Deponie „Babilon“ auch die Chance für Landwirtschaft, Biodiversität und Wildtierkorridor einen Mehrwert zu generieren. Die Grünen sind der Ansicht, dass dies einer dauernden Übersättigung der natürlichen Landschaft von 6 Meter auf über 10 Hektaren geschuldet</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

ist. Mit einer durchdachten Endgestaltung der Deponie können die landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Ansprüche des Gebietes optimiert und eine qualitativ verbesserte Situation gegenüber dem Istzustand erreicht werden.

Die Grünen sind indes erstaunt über die Ausführungen der Abteilung Raumentwicklung des Departementes BVU zur Anhörung und Mitwirkung. Der Inhalt dieser Unterlagen entspricht Grossteils dem Erläuterungsbericht des Antragstellers und liefert keine wesentlichen weitergehenden Infos. Da es sich um ein wesentliches, überregionales Projekt mit durchaus kritisch zu beurteilenden Punkten handelt verlangen die Grünen vor einer abschliessenden Meinungsbildung folgende Informationsergänzungen:

1. Ist es richtig, dass der Grosse Rat nach dem Entscheid der Richtplanfestsetzung keine Steuerungsmöglichkeiten mehr hat? (siehe Erläuterungsbericht, Kapitel 8.1)

2. Zu Wirtschaftlichkeit sind keine Aussagen in den Unterlagen zu finden. Wer finanziert die Anlage? Wie hoch sind die Investitionskosten? Wie hoch werden die Erträge geschätzt?

3. In Kapitel 8.2 und 8.3 wird die raumplanerische Einzonung der Erweiterung der Deponie „Babilon“ abgehandelt. Die daraus entstehende Wertsteigerung wird nicht weiter beschrieben. Wie sieht es bezüglich einer Mehrwertabgabe aus?

4. Die Deponie tangiert Fruchtfolgefläche, eine Landschaft von kantonaler Bedeutung und einen Wildtierkorridor. Das bedingt aus Sicht der Grünen einen qualitativ und quantitativ grösseren Ausgleich als die gesetzlichen Vorgaben. Dies wird im Erläuterungsbericht, S. 20, auch so angedeutet. Die Grünen verlangen klare Zielsetzungen dazu (z.B. 5 Hektaren zusätzliche Wiederherstellung von FFF, 25 % Ökologischer Ausgleich).

Die Information zur Anhörung und Mitwirkung enthält neben Verfahrens- und Projektinformationen hauptsächlich die erste fachliche Beurteilung des Vorhabens aus kantonaler Sicht. Der Projektbeschrieb stützt sich bei privaten Projekten auf den eingereichten Erläuterungsbericht. Alle weiteren Inhalte des Informationsblattes – insbesondere die erste kantonale Beurteilung auf Richtplanstufe und das Verfahren betreffend – werden durch das BVU erarbeitet.

1. Ja. Das dem Richtplanverfahren nachgelagerte Nutzungsplanverfahren obliegt den betroffenen Gemeindebehörden. Im Nutzungsplanverfahren (Genehmigung durch RR) und im Baubewilligungsverfahren wird das Deponieprojekt jedoch erneut durch die kantonalen Fachstellen umfassend geprüft werden.

2. Wirtschaftlichkeit ist durch die Deponiebetreiber zu beurteilen/sichern und ist weder nach Massgabe des Bundesrechts noch des kantonalen Rechts Gegenstand raumplanerischer Entscheide.

3. Eine Mehrwertabgabepflicht besteht nicht. Gemäss § 28a Abs. 2 BauG können Gemeinden in verwaltungsrechtlichen Verträgen Leistungen vereinbaren, die den Ausgleich anderer Planungsvorteile bezweckt. Darunter fallen unter anderem auch Spezialzonen nach Art. 18 RPG wie Materialabbau- oder Deponiezonen (s.a. [Handbuch Mehrwertabgabe Ziff. 10](#))

Als ökologischer Ausgleich ist beabsichtigt, das Maximum von 15 Prozent (§ 40a BauG) des Projektperimeters zu leisten (Erläuterungsbericht S. 15). Darüberhinausgehende Massnahmen können nicht eingefordert werden. In den nachgelagerten Verfahren steht den Gemeinden die Möglichkeit offen, über verwaltungsrechtliche Verträge mit den Projektanten zusätzliche Leistungen festzulegen.

Bei einer Kompensation spielen Ertragsüberlegungen keine Rolle, da ein Ertrag von weiteren

5. Gewachsene und wiederhergestellte Fruchtfolgeflächen entsprechen nicht der gleichen Qualität (Ertragspotential, Bewirtschaftung usw.). Diese Tatsache, das Ausmass der beeinträchtigten FFF und die dauernde Überhöhung rechtfertigt ein grösseres Wiederherstellungsverhältnis von FFF als 1:1. Die Grünen wünschen sich dazu Vorschläge.

6. Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Zug: Hier widersprechen sich die Aussagen in den Anhörungsunterlagen. Dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass die angrenzenden Kantone Luzern, Zug und Zürich nur sehr begrenzt oder gar kein Material übernehmen. Wie soll langfristig die vorgegebene Quote von 55% Deponiematerial aus dem Aargau erreicht werden? Hier fehlen den Grünen weitere Erläuterungen.

7. Wurde bei der Projektierung unter Betrachtung der in Punkt 6 aufgeführten Sachlage nicht eine Redimensionierung der geplanten Deponie „Babilon“ auf den Bedarf einer engeren Region „Oberes Freiamt“ geprüft?

Einflüssen abhängig ist (Klima, Wetter, Produkt, Bewirtschaftung, ...). Grundsätzlich erfolgt die Kompensation der im Deponieperimeter verlorengehenden FFF vollständig und mindestens wertgleich. Das Wiederherstellungsverhältnis beträgt 1:1.

Aus diesen beiden Aussagen ist kein Widerspruch erkennbar. Die Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Zug bedeutet, dass der Kanton Aargau zu einem späteren Zeitpunkt gleich viel Aushub auf einer Deponie im Kanton Zug ablagern kann wie der Kanton Zug dies auf der Deponie "Babilon" derzeit tut.

Die Quote von 55 Prozent bedeutet, dass der Anteil der auf der Deponie abgelagerten Aushubmenge mindestens 55 Prozent Aargauer Aushub sein muss. Aufgrund der abgeschlossenen Gegenrechtsvereinbarung ist der Zuger Aushub in den 55 Prozent eingeschlossen. Die Quote wirkt sich auf die jährliche Ablagerungsmenge und auf die Anlieferungsmenge aus den Kantonen Luzern und Zürich aus. Wenn weniger Aargauer (resp. Zuger) Aushub anfällt, kann demzufolge weniger Aushub aus den Kantonen Luzern und Zürich angenommen werden. Gemäss Szenarienanalyse konnte die Deponiebetreibenden während der letzten fünf Jahre diese Quote einhalten.

Der Ausgleich zwischen den beiden Kantonen Aargau und Zug soll auch für die Deponieerweiterung und insbesondere generell gelten. Daher beabsichtigen die beiden Kantone die Unterzeichnung einer Absichtserklärung ohne einschränkende Auflagen bezüglich Einzugsgebiet für grenznahe Aushubdeponien (interkantonale Vereinbarung). Abschlüsse von Vereinbarungen mit weiteren Kantonen werden vorgängig des Nutzungsplanungsverfahrens zu prüfen sein (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt).

Nein. Ein grundsätzlicher Bedarf an einer Aushubdeponie ist in der Region "Oberes Freiamt" gegeben (rund 70'000 m³ p.a.). Ein wirtschaftlich existenzfähiger Deponiebetrieb ist auf eine

			<p>8. Aufgrund der geografischen Lage der Deponie „Babilon“ sind die Herkunftsgebiete des Deponiematerials die Agglomerationen Zug und Luzern. Das BVU stellt eine Anpassung und Erweiterung der Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Zug in Aussicht. Es ist abzusehen, dass eine solche Regelung auch mit den Kantonen Zürich und Luzern getroffen wird.</p> <p>Hier sehen die Grünen weiteren Klärungsbedarf: Der Kanton Aargau trägt die Qualitätseinbussen (FFF, Landschaft, Biodiversität, Mehrverkehr), während angrenzende Kantone und die Betreiber der Deponie profitieren. Hier verlangen die Grünen Transparenz und Lösungsansätze einer gerechten Lasten- resp. Vorteilsverteilung.</p>	<p>bestimmte jährliche Ablagerungsmenge angewiesen und daher je nach Anfall von Aushub auch auf Importe.</p> <p>Der Ausgleich zwischen den beiden Kantonen Aargau und Zug soll auch für die Deponieerweiterung und insbesondere generell gelten. Daher beabsichtigen die beiden Kantone die Unterzeichnung einer Absichtserklärung ohne einschränkende Auflagen bezüglich Einzugsgebiet für grenznahe Aushubdeponien (interkantonale Vereinbarung). Abschlüsse von Vereinbarungen mit weiteren Kantonen werden vorgängig des Nutzungsplanungsverfahrens zu prüfen sein (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt). Einer Gegenrechtsvereinbarung liegt die Idee zu Grunde, zu einem späteren Zeitpunkt auch Aushubmaterial auf einer Deponie im entsprechenden Nachbarkanton abzulagern. Daher werden zu gegebenem Zeitpunkt auch die Nachbarkantone Lasten zu tragen haben.</p>
8.	SP Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Deponien sind immer beträchtliche (vorübergehende) Eingriffe in die Landschaft. Aushubdeponien verändern auch die künftige Landschaft. Der Eingriff ist deshalb auf ein Minimum zu beschränken, (d.h. Etappierung) und die landschaftliche Endgestaltung sorgfältig vorzunehmen, insbesondere da kantonales Landschaftsschutzgebiet tangiert wird.</p> <p>Ökologische Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen sind zwingend, möglichst von Anfang an, zu realisieren und auch nach Deponie-Ende zu sichern, d.h. Verbesserungen v.a. auch für den Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung, Verlegung, Aufwertung Ausserfeldbach, Ausdolung "Gibelbach" (unseres Erachtens könnte beim "Gibelbach" noch weitere Aufwertungsmassnahmen gemacht werden) und "Knotenbach". Zu prüfen sind auch Aufwertungsmöglichkeiten bei den übrigen Gewässern in diesem Raum: "Ewigkeitsbach" und "Dorfmatthach".</p> <p>Das Feuersalamandervorkommen wurde im Erläuterungsbericht nicht erwähnt (das wirkt nicht seriös).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind gesetzlich gefordert (Art. 18b NHG / §40a BauG). Die Ausgestaltung ist der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.</p> <p>Das Laichgebiet des Feuersalamanders am "Knotenbach" liegt deutlich ausserhalb des Perimeters der Deponie Babilon. Auch andere Fundstellen am "Knotenbach" liegen ausserhalb des Deponieperimeters. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Feuersalamander den "Knotenbach" innerhalb des Deponieperimeters temporär als Migrationsroute nutzt, ebenso wie den "Gibelbach", der vom Perimeter nicht betroffen ist. Zudem besteht die Mög-</p>

Diese Anliegen sind bereits jetzt auszuformulieren für die Konkretisierung in den nachfolgenden Verfahren. Die Abt. ALG des BVU, muss fachlich dazu beitragen, dass bei solchen Projekten die Aspekte der Natur rechtzeitig und umfassend einfließen und man sich nicht nur auf den Erläuterungsbericht der Auftraggeber verlässt.

Landwirtschaftsland / FFF: Gemäss Erläuterungsbericht soll der grösste Teil der Fläche (FFF min. 19,3 von 21,6 ha) wieder vor Ort an die Landwirtschaft zur Nutzung (Ackerbau) zurückgegeben werden. Die restliche Fläche kann extern kompensiert werden. Die SP fordert, dass sie Deponie so gestaltet wird, dass möglichst keine FFF verloren geht. Die meterhohe Überschüttung des Geländes darf die Bewirtschaftung für die Landwirtschaft nicht erschweren. Eine Kompensation ist möglichst in der Nähe vorzunehmen, damit Landwirte in der Region davon profitieren.

In der Information zur Anhörung und im Erläuterungsbericht steht kein Wort zur zukünftigen Vermeidung von Deponiematerial. Die Bedarfsberechnungen basieren auf extrapolierter Wachstumsentwicklung und unverminderter Bautätigkeit. Wenn man Bauten wie das KSB abreissen will, dann braucht man natürlich viel mehr Deponieflächen - die Recyclingfunktioniert offenbar noch zu wenig - Ursachenbekämpfung tut not.

Ausserdem wird in dieser Aushubdeponie Babilon nicht nur Deponiematerial aus dem Freiamt, sondern auch aus den Kantonen ZH, LU und ZG angeliefert. Da fragt es sich –

lichkeit, dass die Art den vom Vorhaben betroffenen "Ausserfeldbach" temporär nutzt. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben eine signifikante Beeinträchtigung für den Feuersalamander darstellt und einer Richtplanfestsetzung entgegensteht. Daher ist die explizite Erwähnung des Feuersalamanders im Erläuterungsbericht nicht zwingend. Der Umgang mit Amphibien und weiteren Naturwerten wird Gegenstand im UVB sein.

Auf Stufe Richtplan wird ein Grundsatzentscheid gefällt. Die konkrete Ausgestaltung des gesetzlich geforderten ökologischen Ausgleichs und Ersatz ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt).

Der FFF-Verlust ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu minimieren. Der Deponiekörper ist für das vorgesehene Ablagerungsvolumen so zu optimieren, dass möglichst wenige FFF verloren gehen. Der FFF-Verlust im Projektperimeter ist vollständig extern zu kompensieren. Die Flächen für die Kompensation sind im Nutzungsplanverfahren zu sichern (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt).

Auf der Deponie Babilon darf nur unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden (Deponie Typ A). Die Ablagerung von Bau-schutt ist nicht zulässig und auf Deponien des Typs B entsorgen.

Auch unverschmutztes Aushubmaterial ist in erster Linie zu verwerten. Der Grossteil des anfallenden unverschmutzten Aushubs (rund 90%) wird im Kanton Aargau zur Wiederauffüllung von Materialabbaustellen verwertet. In Regionen, in denen die Ablagerungsmöglichkeiten in Materialabbaustellen nicht ausreichen, können mit Aushubdeponien Möglichkeiten zur Entsorgung von Aushub geschaffen werden.

Die Kantone ermitteln in ihrer Abfallplanung unter anderem den Bedarf an Abfallanlagen und

			<p>wie da der kantonsübergreifende Mangel an Deponievolumen der verschiedenen Depontypen gegenseitig aufgerechnet werden und welche Transportwege dann kantonsübergreifend wirken. Ohne entsprechende Fakten ist der beschriebene Bedarf an Depontievolumen zu hinterfragen. Unseres Erachtens hätte bei der Standortevaluation auch das Gebiet der angrenzenden Kantone (heutiger Anlieferungsperimeter) miteinbezogen werden sollen. Eventuell wäre so ein Standort gefunden worden, welcher landschaftlich weniger heikel ist.</p> <p>Zudem ist generell zu hinterfragen, wie weit solche Aushubdeponien zu fördern sind, wenn im gesuchten Umfeld keine Kiesgruben zum Auffüllen zur Verfügung stehen aber ev. bezirksübergreifend oder nahelegen ausserkantonal schon? (Hier wäre eine gesamtheitliche Ökobilanz angezeigt).</p>	<p>legen deren Standorte fest (Art. 31 USG). Aufgabe des Kantons ist es, innerhalb seines Gebiets zu prüfen, ob eine weitere Aushubdeponie notwendig ist. Daher beschränkt sich die Evaluation nur auf den Kanton Aargau, im vorliegenden Fall auf die Planungsregion Oberes Freiamt. Im Ergebnis eine Evaluation ist auch ein Standort an der Grenze des Untersuchungsperimeters möglich.</p> <p>Ein grundsätzlicher Bedarf an einer Aushubdeponie ist in der Region "Oberes Freiamt" gegeben (rund 70'000 m³ p.a.).</p>
9.	SVP Aargau	Ablehnung	<p>Die SVP lehnt die Deponie "Babilon, Fortsetzung Nord" in der jetzigen Form ab. Wir verlangen, dass das Vorhaben so geändert wird, dass kein Fruchtfolgefleichen-Verlust entsteht.</p> <p>Die Kompensationsflächen sind meistens schlecht rekultivierte Gruben & Deponien, welche wieder zu Fruchtfolgefleichen aufgewertet werden sollen. In 30 Jahren wird dann die Deponie "Babilon" aufgewertet; was für ein Schildbürgerstreich! Anstatt künstliche Hügel zu erschaffen und Fruchtfolgefleichen zu vernichten, sollen besser bestehende Mulden aufgefüllt werden.</p> <p>Auch die 15 Prozent ökologischer Ausgleichsflächen lehnt die SVP ab. Es muss nicht immer die im Gesetz vorgesehene maximale Fläche sein. Qualität vor Quantität, z.B. Waldrandaufwertung beim "Gibelwald". Denn die Ökofleichen sollen nicht zu Neophyten-Ressorts werden.</p> <p>Aushub-Deponien ja, aber nicht so!</p>	<p>Der FFF-Verlust ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu minimieren. Der Deponiekörper ist für das vorgesehene Ablagerungsvolumen so zu optimieren, dass möglichst wenige FFF verloren gehen. Der FFF-Verlust im Projektperimeter ist vollständig extern zu kompensieren. Die Flächen für die Kompensation sind im Nutzungsplanverfahren zu sichern (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt).</p> <p>Die für eine Kompensation infrage kommenden Kompensationsflächen sind oftmals in der Vergangenheit mangelhaft und wenig sorgfältig rekultivierte Abbaustellen oder Deponien. Mit den heute geltenden rechtlichen Anforderungen (USG, VBBo, BauV) sind jedoch nicht mangelhaften Rekultivierungen mehr möglich.</p> <p>Als ökologischer Ausgleich ist das Maximum von 15 Prozent (§ 40a BauG) des Projektperimeters nicht zwingend, aber durch die Projektanten vorgesehen (Erläuterungsbericht S. 15). Die konkrete Ausgestaltung des gesetzlich geforderten ökologischen Ausgleichs und Ersatz ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt).</p>

Gemeinden

Nr.	Absender	Antrag	Begründung / Kommentare	Beurteilung
10.	Fislisbach	Zustimmung	Der Mangel an Deponieraum im Oberen Freiamt ist aus ökonomischen und ökologischen Gründen im betroffenen Gebiet zu lösen. Die Erweiterung einer bestehenden Deponie ist aus politischer, planungs- und baurechtlicher sowie finanzieller Sicht sinnvoller, als einen neuen Standort zu evaluieren und zu erstellen. Mit der Zustimmung der Gemeinden Dietwil und Oberrüti stehen zudem die örtlichen Behörden und die Bevölkerung hinter dem Erweiterungsprojekt.	Kenntnisnahme.
11.	Hellikon	Zustimmung	-	Kenntnisnahme.
12.	Oberrüti	Zustimmung	Gestützt auf gemeinderätliche Antragsstellung.	Kenntnisnahme.

Organisationen

Nr.	Absender	Antrag	Begründung / Kommentare	Beurteilung
13.	Bauernverband Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Die Deponie ist so zu gestalten, dass keine Fruchtfolgefleichen (FFF) verloren gehen. Eine Kompensation im Umfang von 2,3 ha wäre dadurch nicht nötig. In erster Linie ist der Verlust von FFF zu verhindern und nur im Notfall (z.B. bei Versiegelung) zu kompensieren. Bei einer Deponie sollte es möglich sein, keine FFF zu verlieren, sondern eher noch zu gewinnen. Ganz im Sinne von "Löcher auffüllen und keine Berge aufschütten".</p> <p>Auf den Böden, die aufgewertet werden, wachsen heute schon Nahrungsmittel. Theoretisch sollten in Zukunft dann einfach mehr Nahrungsmittel wachsen. Das dürfte sich aber in Grenzen halten. Die Kompensation müsste also mit einem Faktor von mindestens 2 erfolgen, damit wieder gleich viel Nahrungsmittel produziert werden könnten. Aber wie in der Begründung zum Vorbehalt bemerkt, muss eine Aushubdeponie an einem Ort und mit einem Konzept erfolgen, damit keine Fruchtfolgefleichen verloren gehen, sondern eher noch gewonnen werden.</p>	<p>Der FFF-Verlust ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu minimieren. Der Deponiekörper ist für das vorgesehene Ablagerungsvolumen so zu optimieren, dass möglichst wenige FFF verloren gehen. Der FFF-Verlust im Projektperimeter ist vollständig extern zu kompensieren. Die Flächen für die Kompensation sind im Nutzungsplanverfahren zu sichern (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt).</p> <p>Bei einer Kompensation spielen Ertragsüberlegungen keine Rolle, da ein Ertrag von weiteren Einflüssen abhängig ist (Klima, Wetter, Produkt, Bewirtschaftung, ...). Grundsätzlich erfolgt die Kompensation der im Deponieperimeter verlorengehenden FFF flächen- und mindestens wertgleich. Das Wiederherstellungsverhältnis beträgt 1:1.</p>
14.	BirdLife Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt	BirdLife Aargau begrüsst die Fortsetzung einer bereits vorhandenen Deponie zur Abdeckung des zukünftigen Deponiebedarfs für unverschmutzten Aushub. Dies ist eine aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht sinnvolle Lösung.	Kenntnisnahme.

Wir erachten es für zwingend, dass die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen bereits auf Stufe Nutzungsplanung ausgearbeitet und festgelegt werden. Als ökologische Massnahmen sind die prioritären Potentialflächen für die Wiederherstellung von Feuchtgebieten in der Region als Grundlage für die Planung und Beurteilung von Massnahmen zu nehmen.

Der vom Richtplanprojekt betroffene Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung darf durch das Vorhaben nicht in Mitleidenschaft gezogen werden und muss durch geeignete Massnahmen aufgewertet werden. Die Variante C eignet sich hierfür am besten. Zudem sind als ökologische Massnahmen die prioritären Potentialflächen für die Wiederherstellung von Feuchtgebieten in der Region als Grundlage für die Planung und Beurteilung von Massnahmen zu nehmen.

Die Deponie hat Auswirkungen auf die Landschaft von kantonaler Bedeutung, welche eine wertvolle glaziale Struktur schützt. Die dafür erforderlichen Ersatzmassnahmen müssen daher darauf ausgerichtet sein, eine ebenso wertvolle Landschaftskammer wiederherzustellen und zu schützen.

Kritisch betrachten wir die Bedarfsanalyse für den Kanton Aargau und die Abnahme des Aushubs aus den angrenzenden Kantonen. Für die Bedarfsanalyse bzw. für die Begründung des Bedarfs zur Erweiterung der Deponie im Kanton Aargau wird der Aushub aus dem Kanton Zug dem Bedarf aus dem Aargau zugerechnet. Gemäss Anhörungsbericht soll voraussichtlich mehr als die Hälfte des abgelagerten Materials aus den umliegenden Kantonen importiert werden (rund 60-70%). Die Deponie Babilon soll mehrheitlich Material aus dem Aargau annehmen.

Die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind Gegenstand des nachgelagerten Nutzungsplanverfahren (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt).

Von den drei vorgeschlagenen Varianten ist nach fachlicher Überprüfung nur Variante C (keine Waldbeanspruchung) realisierbar. Damit wird dem Erhalt des Wildtierkorridor am meisten Rechnung getragen.

Ersatzpflicht für die Beanspruchung von LkB gibt es nicht. Die zu leistenden ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zielen auf die Aufwertung von Natur, Ökologie und Landschaft.

Aufgrund der Lage ist die Region "Oberes Freiamt" Teil eines zusammenhängenden, über die Kantonsgrenzen hinausgehenden Wirtschaftsraumes. Die Deponie "Babilon" hat demnach eine überregionale Bedeutung. Importe von unversetztem Aushub sind nicht vermeidbar. Daher wurde für den laufenden Betrieb der Deponie Babilon mit dem Kanton Zug eine Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen. Damit erhielt der Kanton Aargau das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt dasselbe Volumen auf einer Deponie im Kanton Zug abzulagern. Mit der festgelegten Anlieferquote von mindestens 55 Prozent wurde gewährleistet, dass die Deponie hauptsächlich für anfallenden Aushub aus dem Kanton Aargau errichtet wird. Gemäss Szenarienanalyse konnte die Deponiebetreibenden während der letzten fünf Jahre diese Quote einhalten. Der Ausgleich zwischen den beiden Kantonen Aargau und Zug soll auch für die Deponieerweiterung und insbesondere generell gelten. Daher beabsichtigen die beiden Kantone die Unterzeichnung einer Absichtserklärung ohne einschränkende Auflagen bezüglich Einzugsgebiet für grenznahe Aushubdeponien (interkantonale Vereinbarung). Abschlüsse von Ge-

				genrechtsvereinbarungen mit weiteren Kantonen werden vorgängig des Nutzungsplanungsverfahrens zu prüfen sein (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt).
15.	Pro Natura Aargau	Zustimmung	<p>Wir begrüßen die Fortsetzung einer bereits vorhandenen Deponie zur Abdeckung des zukünftigen Bedarfs. Dies ist eine aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht sinnvolle Lösung. Wir unterstützen die Richtplananpassung.</p> <p>Aufgrund der planerischen Auswirkungen erachten wir es für zwingend, dass die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen bereits auf Stufe Nutzungsplanung ausgearbeitet und festgelegt werden. Der vom Richtplanprojekt betroffene Wildtierkorridor darf durch das Vorhaben nicht in Mitleidenschaft gezogen werden und muss durch geeignete Massnahmen gestärkt werden. Er ist von nationaler Bedeutung. Die Variante C eignet sich hierfür am besten. Zudem sind die prioritären Potentialflächen für die Wiederherstellung von Feuchtgebieten in der Region als Grundlage für die Planung und Beurteilung der ökologischen Massnahmen beizuziehen. Mit erster Priorität ist mit ökologischen Massnahmen die Wiederherstellung einer prioritäre Potential-Feuchtgebietsfläche in der Region umzusetzen.</p> <p>Die Deponie hat Auswirkungen auf die Landschaft von kantonaler Bedeutung, welche eine wertvolle glaziale Struktur schützt. Glazial geformte Landschaften sind, einmal zerstört, in ihrer einmaligen Charakteristik und Ausprägung nicht wiederherstellbar. Die dafür erforderlichen Ersatzmassnahmen müssen daher darauf ausgerichtet sein, eine ebenso wertvolle Landschaftskammer wiederherzustellen und zu schützen. Während des Deponievorhabens ist die landschaftliche Einbettung der Deponieerweiterung mit geeigneten Massnahmen zu verbessern.</p> <p>Gemäss Szenarienanalyse bzw. Anhörungsbericht soll voraussichtlich mehr als die Hälfte des abgelagerten Materials aus den umliegenden Kantonen importiert werden (rund 60-70%). Der Bedarf für die Deponieerweiterung durch den Kanton Aargau stützt sich im Wesentlichen auf eine kantonsübergreifende regionale Betrachtung. Eine regionale bzw. kantonsübergreifende Betrachtung kann wirtschaftlich und ökologisch Sinn machen. Der Kanton Aargau muss dabei angemessene Gegenrechtsvereinbarungen und oder angemessene Vereinbarungen über die Beteiligung an den Folgekosten der Deponie für Landschaft, Umwelt und Raum mit den Kantonen Zürich, Luzern und Zug sicherstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die für ökologische Ausgleich (§ 40a BauG) benötigten Flächen und der Umfang der Ersatzmassnahmen (Art. 18 Abs. 1 NHG) werden in der Nutzungsplanung konkret und eigentumsverbindlich festzulegen sein (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt). Da Variante C ohne Waldbeanspruchung die einzige realisierbare der drei geprüften Varianten ist, wird der WTK durch die Deponieerweiterung am wenigsten beeinträchtigt. Mit dem ökologischen Ausgleich werden Elemente integriert, die den WTK unterstützen.</p> <p>Als ökologischer Ausgleich ist beabsichtigt, das Maximum von 15 Prozent (§ 40a BauG) des Projektperimeters zu leisten (Erläuterungsbericht S. 15). Ein Ziel des ökologischen Ausgleichs ist unter anderen die Verbesserung der Landschaftsqualität.</p> <p>Aufgrund der Lage ist die Region "Oberes Freiamt" "Babilon" Teil eines zusammenhängenden Wirtschaftsraumes. Die Deponie "Babilon" hat demnach eine überregionale Bedeutung. Daher wurde für den laufenden Betrieb der Deponie Babilon mit dem Kanton Zug eine Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen. Damit erhielt der Kanton Aargau das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt dasselbe Volumen auf einer Deponie im Kanton Zug abzulagern. Der Ausgleich zwischen den beiden Kantonen Aargau und Zug soll auch für die Deponieerweiterung und insbesondere generell gelten. Daher beabsichtigen die beiden Kantone die Unterzeichnung einer Absichtserklärung ohne</p>

			<p>Die Planung solcher Deponien mahnt uns zudem immer wieder, dass das Vergraben von Bauschutt langfristig gesehen keine nachhaltige Lösung ist. Langfristig betrachtet wird das Ausheben neuer Deponien an eine Schwelle geraten, bei der neue Standorte sich kaum oder nicht mehr in gleichem Ausmass finden lassen werden.</p> <p>Es führt kein Weg daran vorbei, dass die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden muss. Es ist im Interesse von Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, dass Bauschutt vermieden, wiederverwendet oder verwertet wird, anstatt in einer Abfalldeponie zu landen.</p> <p>Der Kanton Aargau ist gefordert, den Entwicklungsschwerpunkt Kreislaufwirtschaft voranzutreiben. Gemäss dem vom Grossen Rat beschlossenen Aufgaben- und Finanzplan 2025-2028 muss der Regierungsrat 2024 eine neue Abfallplanung unter Einbezug des Themas Kreislaufwirtschaft sowie 2025 die kantonalen Handlungsfelder und Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft erarbeiten. Der Kanton Aargau braucht eine Kreislaufstrategie und ein Konzept zur Umsetzung geeigneter Massnahmen für die Förderung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Kanton Aargau. Diese Grundlagen für die Kreislaufwirtschaft sind von wegweisender Bedeutung für einen nachhaltigen Kanton Aargau.</p>	<p>einschränkende Auflagen bezüglich Einzugsgebiet für grenznahe Aushubdeponien (interkantonale Vereinbarung). Abschlüsse von Gevereinbarungen mit weiteren Kantonen werden vorgängig des Nutzungsplanungsverfahrens zu prüfen sein (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt). Kenntnisnahme.</p> <p>Auf der Deponie Babilon darf nur unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden (Deponie Typ A). Die Ablagerung von Bauschutt ist nicht zulässig und auf Deponien des Typs B entsorgen. Auch unverschmutztes Aushubmaterial ist in erster Linie zu verwerten. Der Grossteil des anfallenden unverschmutzten Aushubs (rund 90%) wird im Kanton Aargau zur Wiederauffüllung von Materialabbaustellen verwertet. In Regionen, in denen die Ablagerungsmöglichkeiten in Materialabbaustellen nicht ausreichen, können mit Aushubdeponien Möglichkeiten zur Entsorgung von Aushub geschaffen werden. Die kantonale Abfallplanung ist in Erarbeitung. Mitte 2025 findet die öffentliche Mitwirkung statt. Mit der Abfallplanung sind in Bezug auf die Schliessung von Kreisläufen im Bereich Abfallwirtschaft verschiedene Massnahmen vorgesehen. U.a. soll die kantonale Recycling-Strategie überarbeitet werden und zu einer Kreislaufwirtschaftsstrategie im Bereich Bauabfälle überführt werden, in der auch die Rolle des Kantons als Bauherr oder als Vollzugbehörde definiert wird.</p>
16.	VKB Aargau	Zustimmung	<p>Unser Verband setzt sich für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft im Bereich der mineralischen Baustoffe ein. Eine regionale mineralische Rohstoffversorgung und die Entsorgung von nicht wiederverwertbaren mineralischen Materialien sind wichtig für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft, Deponien sind dabei ein wichtiger Bestandteil.</p> <p>Wir unterstützen das Ziel mit regionalen Aushubdeponien, die Transportwege möglichst kurz zu halten und damit unnötigen Verkehr und CO2-Ausstoss zu vermeiden. Das ist</p>	Kenntnisnahme.

			<p>nicht nur gut für die Umwelt, sondern auch für die Lebensqualität in den Regionen unseres Kantons.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, begrüßen wir die Festsetzung der Deponie Typ A "Babilon, Fortsetzung Nord" im Richtplan.</p> <p>Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Eingabe bei der Beurteilung dieser Anhörung.</p> <p>Der VKB Aargau vertritt im Kanton Aargau die Interessen der Kies- und Betonproduzenten. Wir sind gerne bereit bei Lösungen für nachhaltige Kreislaufwirtschaft im Bereich der mineralischen Baustoffe mitzuwirken und stellen unsere Expertise gerne zur Verfügung.</p>	
17.	WWF Aargau	Zustimmung mit Vorbehalt	<p>Grundsätzliche Zustimmung für Variante C</p> <p>Wir anerkennen die Notwendigkeit für eine Erweiterung der Deponie Babilon Nord für Abfälle des Typ A aufgrund von Defiziten an potenziellen Standorten im Raum «Oberes Freiamt». Wir befürworten dies auch aus Umweltsicht, unter anderem wegen der kurzen Transportwege. Aus diesem Grund begrüßen wir die Richtplananpassung und sprechen uns für die Variante C aus, da diese den geringsten negativen Einfluss auf die Natur und die Umwelt ausweist.</p> <p>Folgende Voraussetzungen sind jedoch aus unserer Sicht zu erfüllen: <i>Gewährleistung der Aufrechterhaltung des nationalen Wildtierkorridors AG28/LU01/ZG11</i></p> <p>Die Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung sind teilweise die letzten grossräumigen Lebensraumverbünde in unserer bereits weiträumig stark fragmentierten Kulturlandschaft. Wenn eine Engstelle geschlossen wird, ist die Funktionalität eines ökologischen Verbundkorridors dauerhaft unterbrochen. Aus diesem Grund ist bei der Erweiterung der Deponie zu gewährleisten, dass der bereits als beeinträchtigt eingestufte nationale Wildtierkorridor durch das Vorhaben nicht in Mitleidenschaft gezogen wird und dass die Migration für alle dort vorkommenden Zielarten durch geeignete Massnahmen gestärkt wird.</p> <p><i>Festlegung von ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen in Nutzungsplanung</i></p> <p>Wir halten es für unbedingt erforderlich, dass die im Rahmen der Erweiterung zu leistenden ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen bereits auf der Ebene Nutzungsplanung ausgearbeitet und festgelegt werden. In dem Zusammenhang ist die Schaffung neuer Lebensräume mit grossem ökologischen Potenzial - wie z.B. die Herstellung von Feuchtgebieten und Uferwäldern - anzustreben.</p> <p><i>Zwischenkantonale Verpflichtung sicherstellen</i></p> <p>Im Anhörungsbericht wird zusammenfassend festgehalten, dass der Fortsetzung Nord der Deponie "Babilon" aufgrund ihrer peripheren Lage eine überkantonale Bedeutung zugemessen wird. In der Bedarfsanalyse wird schriftlich und graphisch verdeutlicht, dass ein beträchtlicher Teil des Aushubs in den letzten Jahren aus den umliegenden Kantonen (Zug, Zürich, Luzern) stammte. Insofern ist es fraglich, wie gross der Bedarf nach</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Funktionalität des nationalen Wildtierkorridors AG-28 Dietwil ist dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Mit geeigneten Massnahmen im Rahmen des ökologischen Ausgleichs ist sicherzustellen, dass im Endzustand die West-Ost-Vernetzung und die Habitatsqualität verbessert wird.</p> <p>Auf Stufe Richtplan wird ein Grundsatzentscheid gefällt. Die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind Gegenstand des nachgelagerten Nutzungsplanverfahrens (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt).</p> <p>Ein grundsätzlicher Bedarf an einer Aushubdeponie ist in der Region "Oberes Freiamt" gegeben (rund 70'000 m³ p.a.). Die Deponie "Babilon" hat aufgrund ihrer geographischen Lage eine überregionale Bedeutung. Daher wurde für den laufenden Betrieb der Deponie Babilon</p>

einer Deponieerweiterung im Raum "Oberes Freiamt" tatsächlich rein dem Kanton Aargau zugemessen werden kann. Dementsprechend ist zu verlangen, dass sich die umliegenden Kantone in geeigneter Form an den öffentlichen Folgekosten für Raum und Umwelt zu beteiligen haben. Die Erweiterung der Deponie "Babilon" wirkt sich schliesslich nachteilig auf die ansässige Bevölkerung, die umliegende Natur und das Landschaftsbild aus.

Stärkere Förderung der Kreislaufwirtschaft

Die Planung von Deponien verdeutlicht, dass noch keine funktionierende Kreislaufwirtschaft etabliert wurde. Es sind neue Wege zu finden, um insbesondere Aushubmaterial und Inertstoffe nur noch in geringem Masse deponieren zu müssen. Der Kanton Aargau ist gefordert, eine neue Abfallplanung zu erarbeiten und diese auf die Kreislaufwirtschaft auszurichten. Er benötigt eine Kreislaufstrategie insbesondere im Baubereich, da hier die Abfallströme am grössten sind. Damit kann er langfristig Deponievolumen einsparen und den Abbau von Primärrohstoffen wie Kies reduzieren, was ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung des kantonalen Richtplans.

mit dem Kanton Zug eine Gegenrechtsvereinbarung abgeschlossen. Damit erhielt der Kanton Aargau das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt dasselbe Volumen auf einer Deponie im Kanton Zug abzulagern.

Der Ausgleich zwischen den beiden Kantonen Aargau und Zug soll auch für die Deponieerweiterung und insbesondere generell gelten. Daher beabsichtigen die beiden Kantone die Unterzeichnung einer Absichtserklärung ohne einschränkende Auflagen bezüglich Einzugsgebiet für grenznahe Aushubdeponien (interkantonale Vereinbarung). Abschlüsse von Vereinbarungen mit weiteren Kantonen werden vorgängig des Nutzungsplanungsverfahrens zu prüfen sein (=> wird in der Botschaft bei den "Anforderungen und Massnahmen für nachgeordnete Verfahren" berücksichtigt).

Die kantonale Abfallplanung ist in Erarbeitung. Mit der Abfallplanung sind in Bezug auf die Schliessung von Kreisläufen im Bereich Abfallwirtschaft verschiedene Massnahmen vorgesehen. U.a. soll die kantonale Recycling-Strategie überarbeitet werden und zu einer Kreislaufwirtschaftsstrategie im Bereich Bauabfälle überführt werden, in der auch die Rolle des Kantons als Bauherr oder als Vollzugbehörde definiert wird.

Nachbarkantone

Nr.	Absender	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung
18.	Kanton Zürich	Zustimmung	Wir danken für die Möglichkeit, zu den Anpassungen des Aargauer Richtplans Stellung nehmen zu können. Vorliegend geht es um die Erweiterung eines Deponiestandorts im südlichsten Teil des oberen Freiamts. Von unserer Seite bestehen keine Einwände gegen die vorgesehene Erweiterung.	Kenntnisnahme.